

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat Dezember 2005

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 26.11.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Dezember 2005

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Welche Unterlagen können im Jahr 2006 vernichtet werden?

Wirksame Aufrechnungserklärung durch bloße Umbuchungsmitteilung

Aufhebungsvertrag im Zusammenhang mit einem geplanten Betriebsübergang

Auskunftspflicht des Arbeitgebers über die Kosten eines Dienstwagens

Übernahme eines Jugend- und Auszubildendenvertreters in ein Arbeitsverhältnis

Zulässigkeit einer Abweichung von den Bodenrichtwerten bei der Bedarfsbewertung von Grundstücken

Eigenheimzulage: Eigenheim muss vor dem 1.1.2006 bezogen werden

Eigenheimzulage: Kein Verzicht für Erstobjekt zu Gunsten eines zweiten Objekts

Eigenheimzulage: Neuerstellung einer Wohnung durch Anbau

"Haushaltshilfe" aus der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht einkommensteuerpflichtig

Abfindungsklauseln in Pensionsanwartschaften bis 31.12.2005 anpassen

Abstandszahlung an Mieter bei beabsichtigter Selbstnutzung keine Werbungskosten

AfA-Bemessungsgrundlage nach steuerfreier Entnahme und Einlage in ein Betriebsvermögen

Änderung eines Bilanzpostens in einem Vorjahr als rückwirkendes Ereignis für Folgejahre

Anfechtung der Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitnehmer

Auflösung von Ansparabschreibungen bei Betriebsveräußerung

Bürogemeinschaft wird durch einheitliches Auftreten nicht zur Gemeinschaftspraxis

Die 1 %-Regelung ist auch bei einem Privatnutzungsverbot anwendbar

Einbringung des Betriebs eines Einzelunternehmers in eine Kapitalgesellschaft zu Buchwerten

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden
Geschenke an Geschäftsfreunde
Gewerblicher Grundstückshandel: Drei-Objekt-Grenze und eigengenutztes Objekt
Häusliches Arbeitszimmer eines Arztes
Kein Anspruch eines unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein außerhalb der EU lebendes behindertes Kind
Keine Nachholung des Betriebsausgabenabzugs bei Einnahmen-Überschussrechnung
Keine Zusammenveranlagung von Ehegatten bei nur einwöchigem Zusammenleben
Kindergeldanspruch für behinderte Kinder nach Vollendung des 27. Lebensjahrs
Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen
Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2006 bei verbilligter Vermietung
Zeitliche Zuordnung einer Rückzahlung von Arbeitslohn
Zusammenveranlagung von in verschiedenen Staaten der EU lebenden Ehegatten
Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen
Keine gewerbesteuerlich begünstigte Vermögensverwaltung bei Betriebsverpachtung
Finanzierbarkeit von Pensionszusagen gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern
Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2006
Beginn der Festsetzungsfrist in Grunderwerbsteuerfällen bei Anzeige durch Notar
Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen
Annahme eines Mietmangels bei Mietflächenabweichung unter 10 %
Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder sonstigen Leistung in der Rechnung
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Krankentransporte durch Taxiunternehmen
Verspätungszuschlag wegen verspäteter Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
Fassadengestaltung kann bei Mehrhausanlagen in das Belieben der jeweiligen Eigentümer gestellt werden
Versorgungssperre bei Wohngeldrückstand
Gültigkeit eines nur in Kopie vorgelegten Testaments?
Leistungsfreiheit des Kaskoversicherers bei verspäteter Anzeige eines Kfz-Diebstahls
Verbrauchsgüterkauf: Beweislastumkehr bei äußerlichen Beschädigungen

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine Dezember 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	12.12.2005	15.12.2005	12.12.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2005	15.12.2005	12.12.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2005	15.12.2005	12.12.2005
Umsatzsteuer ³	12.12.2005	15.12.2005	12.12.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %

Welche Unterlagen können im Jahr 2006 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2005 vernichtet werden:

Aufzeichnungen aus 1995 und früher.

Inventare, die bis zum 31.12.1995 aufgestellt worden sind.

Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1995 oder früher erfolgt ist.

Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1995 oder früher aufgestellt worden sind.

Buchungsbelege aus dem Jahr 1995 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).

Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 1999 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.

sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 1999 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

für eine begonnene Außenprüfung,

für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,

für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und

bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Wirksame Aufrechnungserklärung durch bloße Umbuchungsmitteilung

Die Aufrechnungserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Für sie ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs keine besondere Form vorgeschrieben. Sie kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges, für den Erklärungsempfänger erkennbares Handeln erfolgen.

Mit dieser Begründung kommt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass auch eine maschinell erstellte Umbuchungsmitteilung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Sie ist eine rechtsverbindliche Erklärung, die auch elektronisch erstellt und abgegeben werden kann.

Eine wirksame Aufrechnung ist nur bei Buchungen auf noch nicht fällige Forderungen unmöglich. Es fehlt an der fälligen Gegenforderung. In diesem Fall kann die Umbuchungsmitteilung lediglich als Angebot zum Abschluss eines Verrechnungsvertrags verstanden werden.

Aufhebungsvertrag im Zusammenhang mit einem geplanten Betriebsübergang

Normalerweise stellt es eine unzulässige Umgehung der gesetzlichen Rechtsfolge dar, ein Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang durch Aufhebungsvertrag aufzulösen, wenn bereits feststeht, dass ein neues Arbeitsverhältnis zum Betriebsübernehmer begründet werden soll. Von diesem Grundsatz kann es allerdings Ausnahmen geben, wie das Bundesarbeitsgericht entschieden hat.

Einen solchen Ausnahmefall hat das Gericht bei einem dreiseitigen Vertrag unter Einschaltung einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft angenommen, wenn hierdurch eine Insolvenz vermieden und das Unternehmen (im vorliegenden Fall ein Hotel) von der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft weiterbetrieben wird.

Auskunftspflicht des Arbeitgebers über die Kosten eines Dienstwagens

Arbeitnehmer, denen ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen ist und die beabsichtigen, die Versteuerung statt nach der 1%-Regel nach den tatsächlichen Fahrleistungen vorzunehmen, können von ihrem Arbeitgeber Auskunft über die Kosten verlangen, die das Fahrzeug verursacht. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden.

So muss der Arbeitgeber insbesondere mitteilen, welche Beträge für Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Treibstoffe, Reparaturen, Wagenpflege, Abschreibungen und Leasingraten aufgewendet wurden.

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus seiner allgemeinen Rücksichtnahmepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer ist auf die Auskunft des Arbeitgebers angewiesen. Haben die Arbeitsvertragsparteien vereinbart, dass der Nutzungswert pauschal nach der 1% - Regelung ermittelt und die entsprechende Lohnsteuer abgeführt wird, kann dem Arbeitnehmer steuerrechtlich nämlich ein Nachteil entstehen, wenn der tatsächliche Nutzungswert unter dem versteuerten Pauschalwert liegt.

Die Auskunft ist dem Arbeitgeber auch zumutbar. Die genannten Daten sind normalerweise leicht verfügbar. Auf die eventuelle Größe eines Fuhrparks kommt es nicht an.

Übernahme eines Jugend- und Auszubildendenvertreters in ein Arbeitsverhältnis

Bestehen zwischen einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dem Inhaber des Beschäftigungsbetriebs keine vertraglichen Beziehungen, ist letzterer nicht verpflichtet, den Jugend- und Auszubildendenvertreter in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Vielmehr setzt der Übernahmeanspruch voraus, dass sich der Jugendliche in einem Berufsausbildungsverhältnis oder in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis zu dem Beschäftigungsbetrieb befindet.

So lautet die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in einem Fall, bei dem ein Auszubildender ein Berufsausbildungsverhältnis mit einer GmbH geschlossen hatte, die ihn teilweise in einer eigenen Betriebsstätte, teilweise aber auch in der Betriebsstätte eines befreundeten Unternehmens ausbildete, in dessen Jugend- und Auszubildendenvertretung der Auszubildende gewählt wurde. Als der Jugendliche dort unter Hinweis auf seine Mitgliedschaft in dem Betriebsverfassungsorgan um Weiterbeschäftigung nachsuchte, lehnte das befreundete Unternehmen dies ab. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied.

Zulässigkeit einer Abweichung von den Bodenrichtwerten bei der Bedarfswertung von Grundstücken

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen ermittelt werden, für die Beteiligten (z. B. für das Finanzamt und für den Erben) bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer verbindlich sind. Sie können auch nicht gerichtlich überprüft werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist ein Abschlag auf den Bodenrichtwert wegen der Größe des zu bewertenden Grundstücks nur vorzunehmen, wenn der Gutachterausschuss hierzu Vorgaben festgelegt hat. Ein geringerer Wert als der Bodenrichtwert ist nur anzusetzen, wenn der Erbe nachweist, dass der tatsächliche Wert niedriger ist.

Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, wie der Bedarfswert eines Grundstücks ermittelt wird, wenn der Gutachterausschuss für das Gebiet keinen bestimmten Bodenrichtwert, sondern nur eine Wertspanne angegeben hat.

Eigenheimzulage: Eigenheim muss vor dem 1.1.2006 bezogen werden

Die Eigenheimzulage für ein 2005 angeschafftes oder hergestelltes und zu eigenen Wohnzwecken bestimmtes Gebäude wird für das Jahr 2005 nur dann gewährt, wenn das Gebäude/die Wohnung noch im Jahr 2005 bezogen wird. Die Zulage geht für das Jahr 2005 endgültig verloren, wenn dies nicht geschieht.

Ist im Kaufvertrag der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erst nach dem 31.12.2005 vereinbart, so wird die Eigenheimzulage bei Bezug erst ab dem Jahr 2006 für acht Jahre gewährt.

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus seinen positiven Einkünften dieses Jahres und der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahres 70.000 € nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr zusammenveranlagt werden, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus ihren positiven Einkünften des Erstjahres und den positiven Einkünften des Vorjahres 140.000 € nicht übersteigt.

Für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im Erstjahr einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 30.000 €. Sind zwei Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung und haben diese zugleich Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für ein Kind, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 15.000 € für jeden Anspruchsberechtigten.

Zu beachten ist, dass die Summe der positiven Einkünfte und nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte bei der Ermittlung der Einkunftsgrenzen zu Grunde zu legen ist.

Der Förderungsbetrag, also die Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage, der Höchstbetrag 1.250 €. Die Kinderzulage beträgt 800 € je Kind.

Aufwendungen für Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung sind nicht mehr zulagenfähig. In die Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag, also der Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, sind neben Herstellungskosten oder Anschaffungskosten und den Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden allerdings auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung an der Wohnung durchgeführt werden. In die Bemessungsgrundlage sind jedoch nicht die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten einzubeziehen, die jährlich üblicherweise anfallen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Eigenheimzulage abgeschafft wird.

Eigenheimzulage: Kein Verzicht für Erstobjekt zu Gunsten eines zweiten Objekts

Ehegatten können die Eigenheimförderung grundsätzlich für zwei Objekte in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese beiden Objekte in einem räumlichen Zusammenhang stehen und beide Objekte selbst genutzt werden. Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf folgenden Fall:

Die Eheleute hatten für ein begünstigtes Objekt Eigenheimzulage beantragt. Drei Jahre nach Beginn der Nutzung bauten sie das Dachgeschoss aus, das ebenfalls zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Nach Fertigstellung beantragten sie für diesen Ausbau eine neue Eigenheimzulage mit einem Förderzeitraum von acht Jahren. Dies lehnte das Gericht aus den oben angegebenen Gründen ab.

Eigenheimzulage: Neuerstellung einer Wohnung durch Anbau

Unmittelbar neben seinem Haus mit einer Wohnfläche von 61,38 qm errichtete der Eigentümer einen Neubau. Dieser hatte eine Wohn- und Nutzfläche von 116,73 qm. Beide Gebäudeteile waren miteinander verbunden. An dem Altbauteil wurden substanzerhaltende Baumaßnahmen vorgenommen, Räume verlegt und ein weiteres Badezimmer

sowie Flure erstellt. Das zuständige Finanzamt sah das Gebilde nicht als eine neu hergestellte Wohnung an und verweigerte die Eigenheimzulage. So landete der Fall beim Bundesfinanzhof.

Eine Wohnung ist nach dem Urteil des Gerichts nicht nur dann hergestellt, wenn eine bisher nicht vorhandene Wohnung neu entsteht. Eine neue Wohnung kann auch durch Neubauteile entstehen, wenn der Neubau dem Gesamtkomplex das Gepräge gibt. Deshalb war die Eigenheimzulage zu gewähren.

„Haushaltshilfe“ aus der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht einkommensteuerpflichtig

Erkrankte Versicherte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtleistung „Haushaltshilfe“ für die Weiterführung ihres Haushalts. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbst ausgewählte Haushaltshilfe zu erstatten. Bei Beschäftigung von nahen Angehörigen werden keine Kosten erstattet. In diesen Fällen sind jedoch notwendige Fahrtkosten und ein eventueller Verdienstausschlag in angemessener Höhe erstattungsfähig.

Derartige Leistungen der Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausschlags naher Angehöriger im Rahmen der „Haushaltshilfe“ unterliegen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht dem Progressionsvorbehalt. Die Erstattung des Verdienstausschlags durch die Krankenkasse ist weder beim Versicherten noch beim hilfeleistenden Angehörigen eine Lohnersatzleistung, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen könnte. Dem Angehörigen kann die auf Grund des Versicherungsverhältnisses erbrachte Leistung nicht als eigene Einnahme zugeordnet werden. Für den Versicherten stellt die Erstattungsleistung keinen Lohnersatz dar, weil sie nicht an die Stelle eines eigenen Lohnanspruchs aus dem Arbeitsverhältnis tritt.

Abfindungsklauseln in Pensionsanwartschaften bis 31.12.2005 anpassen

Steuerlich darf eine Pensionsrückstellung nur gebildet werden, wenn die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält. Der Bundesfinanzhof hatte bereits 1998 entschieden, dass für eine Pensionszusage, bei der die Versorgungsverpflichtung in Höhe des Teilwerts abgefunden werden darf, steuerlich keine Rückstellung gebildet werden kann.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte zu dem erst im Jahr 2005 veröffentlichten Urteil klargestellt:

Ein Abfindungsrecht, das sich für aktive Anwärter von Pensionsansprüchen nach dem Barwert der künftigen Pensionsleistung zum Zeitpunkt der Abfindung bemisst, ist nicht schädlich.

Dies gilt auch für die Abfindung von laufenden Versorgungsleistungen und unverfallbaren Ansprüchen, wenn der Barwert vertraglich als Abfindungsbetrag vorgesehen ist.

Das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe muss eindeutig und präzise schriftlich fixiert sein, sonst ist keine Rückstellung möglich.

In Pensionszusagen, die vor Veröffentlichung des Schreibens erteilt wurden, enthaltene schädliche Abfindungsklauseln können bis zum 31. Dezember 2005 unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte schriftlich angepasst werden.

Gegenüber ausgeschiedenen Pensionsberechtigten kann aus Vereinfachungsgründen betriebsöffentlich erklärt werden, dass für sie die vorgenommenen Anpassungen der Abfindungsklauseln entsprechend gelten.

Hinweis: Die Pensionszusagen sollten in allen Fällen durchgesehen und angepasst werden, weil nur dann gesichert ist, dass Rückstellungen weiterhin gebildet werden dürfen.

Abstandszahlung an Mieter bei beabsichtigter Selbstnutzung keine Werbungskosten

Entschädigungen, die der Vermieter bei beabsichtigter Selbstnutzung an den Mieter für dessen vorzeitigen Auszug leistet, sind nicht als Werbungskosten abziehbar.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hängt die Abstandszahlung zwar mit der früheren Vermietung zusammen, der Vermieter findet jedoch seine Mieter nicht ab, um Einnahmen zu sichern oder zu erhalten, sondern um seine Vermietungstätigkeit zu beenden. Deshalb ist auch eine solche Entschädigung nicht mehr der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der privaten Lebensführung zuzurechnen.

AfA-Bemessungsgrundlage nach steuerfreier Entnahme und Einlage in ein Betriebsvermögen

Eigengenutzte Wohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich waren in der Regel bis zum 31.12.1986 steuerfrei aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen. Der Bundesfinanzhof musste in einem Fall entscheiden, in dem eine solch zwangsweise entnommene Wohnung innerhalb von drei Jahren nach Entnahme nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Das Objekt wurde gewerblich genutzt und erlangte so die Eigenschaft von notwendigem Betriebsvermögen. Die Einlage wurde entsprechend gebucht, gestritten wurde um die Höhe der AfA. Hierzu stellte das Gericht fest, dass sich die AfA nach dem Teilwert zum Zeitpunkt der Entnahme abzüglich der zwischen der Entnahme und Wiedereinlage anzusetzenden AfA bemisst. Dieser Teilwert ist zu Grunde zu legen, auch wenn der Entnahmegewinn außer Ansatz bleibt. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn die entnommene

Wohnung zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet würde. In diesem Fall bemisst sich die AfA nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Änderung eines Bilanzpostens in einem Vorjahr als rückwirkendes Ereignis für Folgejahre

Nach einer sich über fünf Jahre hinziehenden Betriebsprüfung entbrannte ein langjähriger Streit über den Ansatz einiger Darlehen als Schuldposten und über den Betriebsausgabenabzug der laufenden Zinsen. Die Nichtanerkennung der Betriebsausgaben veränderte die Kapitalkonten zum Ende des Prüfungszeitraums. Das Finanzamt zog die steuerlichen Konsequenzen erst spät. Der Fall landete vor dem Bundesfinanzhof.

Das Gericht verkündete dazu ein überraschendes Ergebnis. Wird der Wertansatz für ein Wirtschaftsgut am Schluss des Wirtschaftsjahrs korrigiert, stellt das ein steuerlich rückwirkendes Ereignis dar, wenn sich die Änderung auf die Höhe des Gewinns der Folgejahre auswirkt. Der Beginn der Verjährung verschiebt sich in solchen Fällen auf den Erlass des Änderungsbescheids. Die Zeitspanne betrug im Urteilsfall rund sechs Jahre.

Nimmt das Finanzamt pflichtwidrig die Änderung nicht für alle Folgejahre vor und tritt die Festsetzungsverjährung ein, ist die Ergebniskorrektur in den darauf folgenden Jahren so vorzunehmen, als ob die Ergebnisanpassung für alle Jahre vorgenommen worden wäre.

Anfechtung der Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitnehmer

Ein Arbeitnehmer hat ein eigenes Recht, die Lohnsteueranmeldung seines Arbeitgebers anzufechten. Dieses Recht kann er in Anspruch nehmen, wenn er der Meinung ist, dass die ihn betreffende Lohnsteuer fehlerhaft angemeldet wurde. Zu diesem Ergebnis gelangt der Bundesfinanzhof.

Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer und hat diese rechtlich und wirtschaftlich zu tragen. Damit handelt es sich bei den Lohnsteuerabzugsbeträgen um Vorauszahlungen auf die Jahreseinkommensteuer des Arbeitnehmers. Die Lohnsteueranmeldung betrifft somit immer den jeweiligen Arbeitnehmer unmittelbar, weil er den Lohnsteuerabzug vom Lohn zu dulden hat. Das Rechtsschutzinteresse des Arbeitnehmers macht es deshalb erforderlich, dass er die Möglichkeit zur Anfechtung der Lohnsteueranmeldung haben muss.

Auflösung von Ansparabschreibungen bei Betriebsveräußerung

Bei einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine gebildete Ansparrücklage steuerbegünstigt aufzulösen, wenn die Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der Anlass für die Auflösung ist.

Das Bundesministerium der Finanzen akzeptiert diese Rechtsprechung nicht. Über den entschiedenen Fall hinaus wird für die Auflösung einer Ansparabschreibung keine Steuerbegünstigung gewährt.

In Fällen dieser Art muss der Bundesfinanzhof deshalb erneut angerufen werden.

Bürogemeinschaft wird durch einheitliches Auftreten nicht zur Gemeinschaftspraxis

Ein Steuerberater und zwei Rechtsanwälte hatten zur gemeinsamen Berufsausübung eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Im Außenverhältnis traten sie gemeinschaftlich auf. Im Innenverhältnis arbeiteten sie jedoch jeweils auf eigene Rechnung. Es bestanden völlig getrennte Buchhaltungskreise und die Einnahmen wurden individuell zugeordnet. Gemeinsame Kosten wurden verursachungsgerecht aufgeteilt. Jeder Partner ermittelte sein Betriebsergebnis völlig getrennt von den anderen Partnern. Im Innenverhältnis haftete jeder Partner für seine Leistungen. Der aus Neumandaten entstehende Praxiswert stand dem jeweiligen Partner uneingeschränkt allein zu. Eine gegenseitige Vertretung bei Krankheit oder Urlaub war vereinbart. Neu angeschaffte Einrichtungen wurden Eigentum der Gesellschaft, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Der Bundesfinanzhof sah in diesem Gebilde keine Gemeinschaftspraxis (Mitunternehmerschaft), sondern eine Praxisgemeinschaft. Der Zweck der Gesellschaft war bestimmt durch die gemeinsame Raumnutzung und Kostentragung. Das reicht aus ertragsteuerlicher Sicht nicht für eine Mitunternehmerschaft.

Die nach Außen gemeinschaftlich auftretende Gesellschaft wird jedoch umsatzsteuerlich als Unternehmer anzusehen sein.

Die 1 %-Regelung ist auch bei einem Privatnutzungsverbot anwendbar

Für den Regelfall bestimmt sich die Bewertung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung eines betrieblichen PKW durch den Arbeitnehmer nach der so genannten 1 %-Regelung.

Etwas anderes gilt, wenn die private Nutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch oder sonstige Umstände ausgeschlossen ist.

Ein Verzicht des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf Privatnutzung schließt mangels Überprüfbarkeit der tatsächlichen Durchführung der Vereinbarung die Anwendung der 1 %-Regelung nicht aus.

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts muss das Privatfahrtenverbot vom Arbeitgeber so überwacht werden, dass eine private Nutzung des Fahrzeugs mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Dazu sind organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers erforderlich. Das Fahrzeug muss z. B. nach Dienstschluss und am Wochenende auf dem Betriebsgelände abgestellt, und die Fahrzeugschlüssel müssen im Betrieb aufbewahrt werden.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob er diese strengen Anforderungen teilt.

Einbringung des Betriebs eines Einzelunternehmers in eine Kapitalgesellschaft zu Buchwerten

Einzelunternehmer, die in Zukunft das Unternehmen (z. B. mit ihren Kindern) in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH) betreiben möchten, müssen ein Urteil des Finanzgerichts Köln beachten:

Eine Einbringung eines Betriebs zu Buchwerten (also ohne Realisierung der stillen Reserven) in eine Kapitalgesellschaft setzt voraus, dass alle Wirtschaftsgüter, die wesentliche Betriebsgrundlagen des Betriebs bilden, in die Kapitalgesellschaft mit eingebracht werden. Dazu gehören insbesondere die betrieblich genutzten Grundstücke. Es genügt nicht, der Kapitalgesellschaft bestimmte Wirtschaftsgüter nur - wenn auch langfristig - zur Nutzung zu überlassen.

Diese Grundsätze gelten auch für dem Betrieb als wesentliche Betriebsgrundlage dienende Grundstücke im Sonderbetriebsvermögen einer Personengesellschaft.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen müssen.

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2004 nur noch 1.370 € für Alleinstehende und 2.740 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.421 € bzw. 2.842 €.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind seit dem 1.1.2004 verpflichtet, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten zukünftig einzelne Kontoinformationen abrufen, wenn dies für die Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Die Kreditinstitute haben seit dem 1.4.2003 eine Datei zu führen, in der folgende Daten gespeichert werden:

Die Kontonummer und der Tag der Errichtung und Auflösung des Kontos,

der Name des Kontoinhabers und eines Verfügungsberechtigten,

bei natürlichen Personen zusätzlich der Tag der Geburt,

der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Die Daten werden noch drei Jahre nach der Auflösung des Kontos aufbewahrt.

Aus dieser Datei kann das Finanzamt Informationen abrufen.

Außerdem sind die Finanzämter befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen, z. B. wenn für die Festsetzung von Sozialleistungen die Einkünfte einer Person maßgeblich sind.

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank die Sparerfreibeträge zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt worden oder Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge **insgesamt** die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.

Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.

Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen ist ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ einzurichten.

Gewerblicher Grundstückshandel: Drei-Objekt-Grenze und eigengenutztes Objekt

Wer sein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude verkauft, handelt grundsätzlich nicht gewerblich. Nichts anderes gilt, wenn die Eigennutzung nur vorübergehend erfolgt. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Das Wohnen im eigenen Haus gehört zur Privatsphäre, das Haus gehört zum Privatvermögen. Der Verkauf eines solchen Hauses, selbst bei nur vorübergehender Nutzung, zählt nicht zu den relevanten Veräußerungen eines gewerblichen Grundstückshandels, wenn es aus privaten Gründen, z. B. beruflich bedingter Umzug, größerer Raumbedarf wegen Familienzuwachs, Trennung der Eheleute, verkauft wurde. Das gilt insbesondere, wenn das Haus mit erheblichem Kostenaufwand hergerichtet und ausgestattet wurde.

Häusliches Arbeitszimmer eines Arztes

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann ein selbstständig tätiger Arzt die Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer in der Regel nicht gewinnmindernd geltend machen. Für die Versagung des Abzugs reicht es bereits aus, wenn er seine schriftlichen Arbeiten außerhalb der Praxisöffnungszeiten ungestört an seinem Schreibtisch in der Praxis durchführen kann. Es ist dem Arzt durchaus zuzumuten, seine Unterlagen, Geschäftspapiere und Literatur jeweils bei Bedarf in die Praxis zu bringen.

Kein Anspruch eines unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein außerhalb der EU lebendes behindertes Kind

Ein behinderter Mensch kann die ihm unmittelbar aus seiner Behinderung entstehenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung in Ansatz bringen. Ohne Einzelnachweis besteht stattdessen die Möglichkeit, die Aufwendungen durch einen der Höhe nach beschränkten Pauschbetrag geltend zu machen. Steht dieser Behinderten-Pauschbetrag einem Kind zu, kann er unter bestimmten Voraussetzungen und auf besonderen Antrag auf die Eltern übertragen werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs besteht für unbeschränkt Steuerpflichtige keine Möglichkeit, sich den Behinderten-Pauschbetrag für solche Kinder übertragen zu lassen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben und im Inland keine Einkünfte erzielen.

Keine Nachholung des Betriebsausgabenabzugs bei Einnahmen-Überschussrechnung

Im Streit um eine nachträglich erkannte Betriebsaufspaltung ging es um die Nachholung einer Betriebsausgabe im Rahmen einer Einnahme-Überschussrechnung. Betriebliches Umlaufvermögen wurde irrtümlich als Privatvermögen eingestuft. Die Aufwendungen für das Umlaufvermögen waren deshalb im betreffenden Kalenderjahr nicht berücksichtigt worden. Die Sache landete beim Bundesfinanzhof.

Erfolg war den Klägern nicht beschieden, da das Gericht den nachträglichen Betriebsausgabenabzug nicht anerkannte. Nach Bestandskraft der Steuerfeststellung für das betreffende Kalenderjahr kann der Betriebsausgabenabzug auch nicht im ersten noch rechtlich offenen Jahr berücksichtigt werden. Das gilt auch für den Fall einer falschen Zuordnung eines Wirtschaftsguts.

Aus der Urteilsbegründung lässt sich jedoch erkennen, dass der Abzug bei Veräußerung des Wirtschaftsguts berücksichtigt werden kann.

Keine Zusammenveranlagung von Ehegatten bei nur einwöchigem Zusammenleben

Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, haben die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Veranlagungsarten zu wählen. Es kommt die Zusammenveranlagung, die getrennte Veranlagung und im Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung in Betracht.

Erforderlich für eine Zusammenveranlagung ist, dass alle Voraussetzungen der Zusammenveranlagung gleichzeitig zumindest für einen kurzen Zeitraum im Veranlagungszeitraum vorgelegen haben. Bei der Frage, ob Ehegatten dauernd getrennt leben, kommt einer auf Dauer herbeigeführten räumlichen Trennung eine besondere Bedeutung zu. Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist im Allgemeinen nicht aufgehoben, wenn sich die Ehegatten nur vorübergehend räumlich trennen, z. B. bei einem beruflich bedingten Auslandsaufenthalt, bei längerem Krankenhausaufenthalt oder bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht weiter, wenn die Ehegatten die erkennbare Absicht haben, nach dem Wegfall der Hindernisse die volle eheliche Gemeinschaft wieder herzustellen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg ist zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach einer dauernden Trennung erforderlich, dass die Eheleute mindestens einen Monat im gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Dann leben sie nicht dauernd getrennt und die Zusammenveranlagung ist möglich.

Kindergeldanspruch für behinderte Kinder nach Vollendung des 27. Lebensjahrs

Der zeitlich unbeschränkte Anspruch auf Kindergeld für ein behindertes Kind nach Vollendung seines 27. Lebensjahrs besteht nur für den Fall, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eingetreten ist. Die Altersgrenze von 27 Jahren, innerhalb derer die Behinderung eingetreten sein muss, ist nicht verlängerbar.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verschiebt sich die Altersgrenze auch nicht wie in Fällen eines vor Vollendung des 27. Lebensjahrs absolvierten Wehr- oder Ersatzdienstes. Mit dieser zeitlichen Verlängerung sollte lediglich dem Umstand einer sich durch den Wehr- oder Zivildienst auftretenden Ausbildungsverzögerung Rechnung getragen werden. Ein Kindergeldanspruch besteht in diesen Fällen deshalb auch nur für ein in der Ausbildung befindliches Kind, und zwar für längstens den Zeitraum des früher geleisteten Wehr- oder Zivildienstes.

Unterhalts- oder sonstige behinderungsbedingte Aufwendungen für ein Kind, dessen Behinderung erst nach Vollendung seines 27. Lebensjahrs aufgetreten ist, können nur als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Zum 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2006 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte ist die Grenze zum 1.1.2004 auf 56 % der ortsüblichen Marktmiete angehoben worden. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.

Liegt die vereinbarte Miete zwischen nunmehr 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.

Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen - wie bisher - nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2006 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Zeitliche Zuordnung einer Rückzahlung von Arbeitslohn

Da sich die Einkommensteuer nach dem Einkommen bemisst, das der Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat, muss auch die Ermittlung der Einkünfte durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben jeweils für das bestimmte Kalenderjahr erfolgen. Damit stellt sich die Frage, welchem Kalenderjahr die einzelnen Einnahmen und Ausgaben zuzurechnen sind.

Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gilt grundsätzlich das Zufluss- und Abflussprinzip. Einnahmen sind einem Arbeitnehmer zugeflossen, sobald er über sie wirtschaftlich verfügen kann. Unabhängig vom tatsächlichen Zufluss gilt allerdings laufender Arbeitslohn mit Beendigung des Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraums als bezogen. Ausgaben (Werbungskosten) sind in dem Zeitpunkt geleistet, in dem der Arbeitnehmer die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die betreffenden geldwerten Güter verloren hat.

Das Finanzgericht Köln hatte darüber zu entscheiden, wann ein nach Ablauf eines Kalenderjahres zurückgezahlter laufender Arbeitslohn zu berücksichtigen ist. Es kam zu folgendem Ergebnis:

Zurückgezahlter Arbeitslohn ist im Jahr der tatsächlichen Rückzahlung steuermindernd zu berücksichtigen. Für welchen Lohnzahlungszeitraum die Rückzahlung erfolgt, ist unerheblich.

Führt die Rückzahlung des Arbeitslohns im Rückzahlungsjahr zu keiner Steuerentlastung, ist die Einkommensteuer des Vorjahres nicht aus Billigkeitsgründen herabzusetzen.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Zusammenveranlagung von in verschiedenen Staaten der EU lebenden Ehegatten

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Versagung der Zusammenveranlagung von in zwei verschiedenen EU-Staaten lebenden Ehegatten gemeinschaftswidrig ist.

In dem betreffenden Fall lebte ein Österreicher in der Bundesrepublik und seine Ehefrau in Österreich. Der Ehemann erzielte in Deutschland Einkünfte, seine Ehefrau erhielt in Österreich steuerfreie Lohnersatzleistungen. Das Finanzamt lehnte eine Zusammenveranlagung ab, da der Anteil der inländischen Einkünfte unter 90 % der Gesamteinkünfte lag und auch die absolute Grenze (damals 24.000 DM, ab 2002 12.272 €) überschritten wurde. Das Gericht begründet sein Vorlageverlangen unter Hinweis auf die bisherige EuGH-Rechtsprechung. Danach hat der Beschäftigungsstaat die persönliche Lage und den Familienstand zu berücksichtigen, wenn der andere Ehegatte kein eigenes Einkommen hat und dessen Ansässigkeitsstaat somit die persönlichen Verhältnisse nicht berücksichtigen kann.

Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ist dem Gewinn aus Gewerbebetrieb unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (außer Grundbesitz) wieder hinzuzurechnen.

Diese Vorschrift wurde durch ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Sache „Eurowings“ für europarechtswidrig erklärt.

Der Bundesfinanzhof sieht demgegenüber die Rechtswidrigkeit lediglich auf zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen und damit grenzüberschreitende Miet- und Pachtverhältnisse beschränkt. Nach Meinung des Gerichts steht dem EuGH keine Kompetenz zu, über innerstaatliche Sachverhalte zu entscheiden. Außerdem unterscheidet sich dieser Fall von der Entscheidung des EuGH. Denn Verpächter sei hier eine Privatperson und kein Gewerbetreibender, wie dies im Fall der Entscheidung des EuGH gegeben war.

Keine gewerbsteuerlich begünstigte Vermögensverwaltung bei Betriebsverpachtung

Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder eigenes Kapitalvermögen verwalten oder nutzen, können ihren Gewerbeertrag insoweit kürzen, als er auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gilt diese Regelung nicht für die Betriebsverpachtung im Ganzen.

Bei der Betriebsverpachtung im Ganzen wird in der Regel auch anderes Vermögen überlassen. Nach dem Zweck der gewerbsteuerlichen Begünstigungsvorschrift führt auch eine nur geringfügige anderweitige Tätigkeit dazu, dass eine Kürzung des Gewerbeertrags nicht in Frage kommt.

Finanzierbarkeit von Pensionszusagen gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern

Die steuerliche Wirksamkeit von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer hat der Bundesfinanzhof in verschiedenen Urteilen von der Finanzierbarkeit im Zeitpunkt der Zusage abhängig gemacht. Aus Sicht des Gerichts ist eine Pensionszusage nicht finanzierbar, wenn die Passivierung der Verpflichtung zu einer Überschuldung des Unternehmens im insolvenzrechtlichen Sinne führt.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte in einem Schreiben aus dem Jahr 1999 eine andere Definition der Finanzierbarkeit einer Pensionszusage gefunden. Danach ist die Finanzierbarkeit einer Zusage zu verneinen, wenn bei einem unmittelbar nach dem Bilanzstichtag eintretenden Versorgungsfall der Barwert am Ende des Wirtschaftsjahrs auch unter Berücksichtigung einer Rückdeckungsversicherung zu einer Überschuldung führen würde.

In einem neuen Schreiben teilt das Bundesministerium der Finanzen nun mit, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Ist auf eine Pensionszusage vor dem Jahr 2005 vollständig oder teilweise verzichtet worden, wird es auf gemeinsamen Antrag der Gesellschaft und der Gesellschafter hin nicht beanstandet, das BMF-Schreiben aus dem Jahr 1999 weiter anzuwenden. Diese Möglichkeit können auch nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wahrnehmen.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2006

Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1994 sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %) und in einen Tantiemeanteil (in der

Regel höchstens 25 %) aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge zuletzt im Jahr 2002 für die Jahre 2003 - 2005 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2006 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Beginn der Festsetzungsfrist in Grunderwerbsteuerfällen bei Anzeige durch Notar

Grunderwerbsteuerfälle, z. B. den Verkauf eines Grundstücks, haben im Regelfall sowohl der Verkäufer und der Käufer als auch der beurkundende Notar anzuzeigen. Die Festsetzungsfrist von regelmäßig vier Jahren beginnt grundsätzlich erst mit Ablauf des Kalenderjahrs zu laufen, in dem die Anzeige beim Finanzamt eingeht.

Der Bundesfinanzhof hat in Ergänzung zu einem früheren Urteil entschieden, dass die Festsetzungsfrist auch zu laufen beginnt, wenn nur der Notar die Anzeige erstattet, die anderen Anzeigepflichteten ihrer Anzeigepflicht jedoch nicht nachkommen. Die Erfüllung der Anzeigepflicht durch den Notar setzt also zu Gunsten der Personen, die die Grunderwerbsteuer schulden, den Lauf der Verjährungsfrist in Gang.

Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte Folgendes beachtet werden:

Die Kosten für die Feiern dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen.

Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.

Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.

Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem insgesamt zuzurechnen und müssen in die Berechnung der Freigrenze einbezogen werden.

Annahme eines Mietmangels bei Mietflächenabweichung unter 10 %

Eine unter 10 % liegende Mietflächenabweichung stellt nur dann einen Mangel der Mietsache dar, wenn der vertragsmäßige Gebrauch dadurch erheblich beeinträchtigt ist. Die Beeinträchtigung hat der Mieter im Einzelnen darzulegen. Diese Auffassung hat das Kammergericht Berlin vertreten.

Die Entscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil der Bundesgerichtshof in einem Urteil bei einer Flächenabweichung von mehr als 10 % stets von einem erheblichen Mangel ausgeht.

Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder sonstigen Leistung in der Rechnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Angabe des Lieferzeitpunkts in Rechnungen geäußert:

In Rechnungen muss der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden, auch, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt. Die Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die erforderlichen Angaben insgesamt ergeben müssen. Als Zeitpunkt reicht in allen genannten Fällen die Angabe des Kalendermonats.

Diese Vorgaben hat das BMF wie folgt konkretisiert:

Sofern sich der Leistungszeitpunkt aus einem Lieferschein ergibt, muss in der Rechnung auf den Lieferschein Bezug genommen werden. Im Lieferschein muss das Leistungsdatum gesondert angegeben werden oder darauf hingewiesen werden, dass das Leistungsdatum dem Lieferscheindatum entspricht.

Im Fall der Versendung oder Beförderung ist in der Rechnung als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung anzugeben. Diese Regelung ist erfreulich, weil bei bewegten Lieferungen fraglich war, ob der Zugang beim Empfänger ausschlaggebend ist. Da der Lieferant beim Versand den genauen Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger nicht kennen kann, traten gerade bei Lieferungen kurz vor Monatswechseln Unsicherheiten auf. Diese dürften nun nicht mehr bestehen, weil der Lieferant i. d. R. auf der Rechnung den Tag des Versendens angeben kann.

In allen anderen Fällen ist als Tag der Lieferung der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht anzugeben.

Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt.

Bei noch nicht ausgeführten Lieferungen oder sonstigen Leistungen ist die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts nur erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Krankentransporte durch Taxiunternehmen

Entgelte für die Benutzung eines Taxis unterliegen dem ermäßigten Steuersatz, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt. Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts ist der ermäßigte Steuersatz auch anzuwenden, wenn der Taxiunternehmer einen Patienten zum Arzt fährt, ihn später wieder abholt und die einzelne Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt. Es handele sich um zwei Beförderungen, die nicht zusammengerechnet werden dürften. Die jeweilige Leerfahrt vom und zum Arzt sei auch dann nicht in die Kilometerberechnung einzubeziehen, wenn sie von der Krankenkasse zusätzlich vergütet werde. Wartet der Taxiunternehmer jedoch vor Ort auf den Patienten, sind Hin- und Rückfahrt zusammenzurechnen.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Erst mit dessen Entscheidung dürfte die Streitfrage endgültig geklärt sein.

Verspätungszuschlag wegen verspäteter Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Der Unternehmer muss die im Regelfall monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. des Folgemonats abgeben. Auf Antrag verlängert das Finanzamt die Abgabefrist bis zum 10. des übernächsten Monats. In diesem Fall muss der Unternehmer eine sog. Sondervorauszahlung leisten. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Sondervorauszahlung ist bis zum 10. des Monats anzumelden und zu entrichten, der auf den Monat folgt, für den die Fristverlängerung erstmalig gelten soll.

Beispiel:

Der Unternehmer möchte ab September 2005 die Dauerfristverlängerung in Anspruch nehmen. Er muss die Sondervorauszahlung bis zum 10. Oktober 2005 anmelden und bezahlen. Ab 2006 muss er die jährliche Sondervorauszahlung jeweils bis zum 10. Februar anmelden und bezahlen.

Das Finanzamt ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs berechtigt, gegen den Unternehmer einen Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn dieser die Sondervorauszahlung verspätet anmeldet, nachdem ihm Dauerfristverlängerung bewilligt worden ist. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft. Demgegenüber kann bei erstmaliger Beantragung kein Verspätungszuschlag festgesetzt werden, da der Unternehmer nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, einen Antrag auf Dauerfristverlängerung zu stellen.

Fassadengestaltung kann bei Mehrhausanlagen in das Belieben der jeweiligen Eigentümer gestellt werden

Die Teilungserklärung für eine aus mehreren Häusern bestehende Wohnungseigentumsanlage sah vor, dass die Eigentümer der einzelnen Häuser mit Stimmenmehrheit u. a. über die Gestaltung der Fassade und des Außenanstrichs entscheiden können. Lediglich die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile durften nicht eigenmächtig verändert werden.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte sich nun mit dem Fall auseinander zu setzen, in dem ein Eigentümer, dem alle Wohnungen in einem Haus gehörten, die Fassade abweichend von einem vorherrschend weißen Farbanstrich in apfelsinen-orangen Farbton streichen ließ. Hiergegen wandten sich die übrigen Wohnungseigentümer mit der Begründung, dass der Farbanstrich gegen das Gebot der einheitlichen Optik verstößt. Das Gericht gab jedoch dem einzelnen Hauseigentümer Recht. Zwar räume die Teilungserklärung den Eigentümern der jeweiligen Häuser bei deren Gestaltung größtmöglichen Spielraum ein. Dies bedeute aber nicht, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Häuser keinerlei Einschränkungen unterliegen. Die Grenze sei bei verunstaltenden Maßnahmen zu ziehen. Das sind solche, die auch beim durchschnittlichen für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Betrachter nachhaltigen Protest auslösen. Diese Grenze sah das Gericht als nicht überschritten an, auch wenn die Farbauswahl gewisse Spannungen erzeuge und sicher nicht allgemeinen Geschmacksgrundsätzen entspreche.

Die Entscheidung ist nicht zu verallgemeinern, sondern ist primär für Mehrhausanlagen bedeutsam, bei denen bestimmte Maßnahmen laut Teilungserklärung dem jeweiligen Eigentümer zugewiesen sind.

Versorgungssperre bei Wohngeldrückstand

Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann mehrheitlich gegen einen säumigen Wohngeldzahler vorgehen und dessen Abtrennung von den Versorgungsleitungen beschließen. Diese Entscheidung hat das Kammergericht Berlin getroffen.

In dem entschiedenen Fall hatte eine Eigentümergeinschaft den Verwalter beauftragt, säumige Wohngeldzahler von der zentralen Versorgungsleitung abzutrennen. Nach Ansicht des Gerichts entspricht ein solcher Beschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung und steht in der Befugnis der Gemeinschaft. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Wohnungseigentümer in erheblichem Umfang mit der Zahlung der auf ihn entfallenden Anteile in Verzug befindet.

Gültigkeit eines nur in Kopie vorgelegten Testaments?

Das Landgericht Duisburg hatte über einen Fall zu befinden, in dem ein handschriftlich verfasstes und eigenhändig vom Erblasser unterschriebenes Testament nicht mehr im Original, sondern nur noch in Fotokopie vorgelegt werden konnte. Die darin als Alleinerbin eingesetzte Lebensgefährtin des Erblassers behauptete, dass das Original bei einem Wohnungsbrand vernichtet worden sei. Eine in dem Testament nur mit dem Pflichtteil bedachte Tochter des Erblassers war der Auffassung, dass das Testament wesentlich früher vom Erblasser selbst in Widerrufsabsicht vernichtet worden sei.

Nach Zeugenaussagen wollte der Erblasser zwar Änderungen an dem Testament vornehmen, es aber bei der grundsätzlichen Einsetzung seiner Lebensgefährtin als Alleinerbin belassen.

Da nicht festzustellen war, dass der Erblasser das Testament selbst vernichtet hatte und eine Aufhebung auch seinen Zielen zuwider gelaufen wäre, sah das Gericht das im Original nicht mehr auffindbare Testament als gültig an.

Leistungsfreiheit des Kaskoversicherers bei verspäteter Anzeige eines Kfz-Diebstahls

In einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall verweigerte ein Vollkaskoversicherer seinem Versicherungsnehmer nach einem behaupteten Fahrzeugdiebstahl die geltend gemachte Entschädigungsleistung, weil der Vorfall erst nach elf Tagen bei der Versicherung angezeigt wurde.

Zu Recht, befand das Gericht, weil der Versicherungsnehmer den Diebstahl innerhalb einer Woche hätte anzeigen müssen. In dem konkreten Fall war das Gericht davon überzeugt, dass der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit zur baldigen Schadenanzeige vorsätzlich verletzt und damit die Interessen des Versicherers ernsthaft gefährdet hat.

Verbrauchsgüterkauf: Beweislastumkehr bei äußerlichen Beschädigungen

Beim Verkauf einer beweglichen Sache durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird regelmäßig vermutet, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb von sechs Monaten seit der Übergabe an den Käufer zeigt, schon bei der Übergabe vorhanden war.

Hierauf berief sich in einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall der Käufer eines Vorführgewagens, der vier Wochen nach dem Kauf eine leichte Verformung des Kotflügels und des Stoßfängers festgestellt hatte.

Der Verkäufer stellte sich auf den Standpunkt, dass die Vermutung mit der Art des Mangels unvereinbar sei, weil es sich bei einer äußeren Beschädigung der Kaufsache um einen Mangel handele, der typischerweise jederzeit eintreten könne und daher keinen Rückschluss auf sein Vorliegen bereits bei Übergabe zulasse.

Nach Auffassung des Gerichts kommt es nicht darauf an, ob ein Mangel typischerweise jederzeit eintreten kann. Vielmehr ist die Vermutung nur dann mit der Art des Mangels unvereinbar, wenn die äußerlichen Beschädigungen auch einem fachlich nicht versierten Käufer hätten auffallen müssen.